

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00678 vom 19. April 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00678

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00678 du 19 avril 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00678 del 19 aprile 2017

Regeste

Einstellungen im Amt, Kostengutsprache usw. | [Einstellung von Drittpersonen im Amt, Sistierungsbegehren, Ausstandsbegehren gegen einen Mitarbeitenden der Anstellungsbehörde, Kostengutsprache] Angestellte sind nicht legitimiert, in einem Rechtsmittelverfahren die Einstellung anderer Angestellter oder vorgesetzter Behörden im Amt zu verlangen (E. 1.2). Die Einrichtung einer externen Begleitung und Unterstützung ist keine anfechtbare Anordnung, der Entscheid über ein Sistierungsbegehren in diesem Zusammenhang zudem kein anfechtbarer Zwischenentscheid (E. 1.3). Der Beschwerdegegner hat die Akten korrekt geführt (E. 2.1). Das Ausstandsbegehren gegen den Kirchenratsschreiber ist verspätet und zudem in der Sache unbegründet (E. 2.2). Für Mitarbeitende der Anstellungsbehörde gilt bezüglich Befangenheit insofern ein anderer Massstab, als es in der Natur der Sache liegt, dass eine mit einer Sache dauerhaft befasste Person sich laufend über Einzelfragen eine Meinung bildet, um überhaupt einen Entscheid treffen zu können. Voreingenommen erscheinen solche Personen erst, wenn sie sich bezüglich einer erst in der Zukunft zu treffenden Entscheidung bereits eine feste Meinung gebildet haben, von der sie sich auch durch neue Erkenntnisse nicht mehr abbringen lassen (E. 3.2). Die angeführten Gründe lassen den betroffenen Mitarbeiter hier nicht als befangen erscheinen (E. 3.3). Der Kirchenrat hat den Umfang der gewährten Kostengutsprache nicht rechtsverletzend festgelegt (E. 4). Die Verweigerung einer Parteientschädigung im erstinstanzlichen Verfahren ist nicht rechtsverletzend (E. 5). Weil es im Hintergrund um eine Entscheidung grosser Tragweite geht, sind Kosten aufzuerlegen (E. 7.1). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Weiter verlangt die Beschwerdeführerin, es seien "die Einschränkungen bei der Kostengutsprache" aufzuheben. Gemäss § 49 Abs. 1 PVO übernimmt die Anstellungsinstanz auf vorgängiges Gesuch hin mindestens die Kosten des erstinstanzlichen Rechtsschutzes von Pfarrerinnen und Pfarrern, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amts oder Diensts von Dritten auf dem Rechtsweg belangt werden (lit. a), sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist (lit. b) oder diese Betroffene eines Delikts, von Diskriminierung oder von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz geworden sind (lit. c). Der Beschwerdegegner gewährte der Beschwerdeführerin Kostenübernahme für notwendige Anwaltshandlungen im Zusammenhang mit den von der Beschwerdeführerin eingereichten Strafanzeigen. Zu Gunsten der Beschwerdeführerin gewährte er die Kostenübernahme auch für Aufwendungen, die vor Einreichung des Gesuchs entstanden waren. Die Kostenübernahme beschränkte er auf Aufwendungen für das Einreichen der Strafanzeigen

und auf im Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehende sowie im Kontakt mit dem Beschwerdegegner notwendige Aufwendungen. Nicht zum notwendigen Aufwand zählte er Privatermittlungen, Teilnahme an Gemeindeanlässen, Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Stimmrechtsrekurs sowie für überflüssige und teilweise ungehörige Eingaben. Dieses Vorgehen des Kirchenrats ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin legt denn auch überhaupt nicht dar, inwiefern die genannten Einschränkungen gegen § 49 Abs. 1 PVO verstossen sollten.

E. 5

Schliesslich wendet sie sich auch dagegen, dass ihr eine Parteientschädigung verweigert wurde. Eine Begründung, weshalb dies falsch sein sollte, lässt sich der Beschwerde indes nicht entnehmen. Darauf ist deshalb nicht weiter einzugehen, zumal § 17 Abs. 1 VRG die Zusprechung einer Parteientschädigung vor den Verwaltungsbehörden ausdrücklich ausschliesst.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7.1

Nach § 65a Abs. 3 VRG werden bei personalrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.- den Parteien in der Regel keine Gerichtskosten auferlegt. Hier haben die Anträge der Beschwerdeführerin zumindest teilweise einen Streitwert; dessen Höhe bleibt jedoch unklar. Fehlt es an einem Streitwert, sind in sinngemässer Anwendung von § 65a Abs. 3 VRG Gerichtskosten aufzuerlegen, wenn es um Entscheidungen grosser Tragweite geht (RB 2005 Nr. 20 E. 5.1; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 65a N. 30). Im Hintergrund geht es um die berufliche Zukunft der Beschwerdeführerin und damit um eine Entscheidung grosser Tragweite. Im vorgenannten Sinn sind deshalb Kosten aufzuerlegen. Dabei ist dem durch die umfangreichen Akten sowie das prozessuale Verhalten der Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht entstandenen überdurchschnittlichen Aufwand angemessen Rechnung zu tragen.

E. 7.2

Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Dem Gemeinwesen steht in der Regel keine Parteientschädigung zu, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist einen Wissensvorsprung aufweisen (RB 2008 Nr. 2). Dies gilt nach der Praxis der Kammer auch für den Beschwerdegegner (VGr, 19. Februar 2014, VB.2013.00737, E. 5 [nicht unter www.vgrzh.ch]). Diesem ist deshalb gestützt auf § 17 Abs. 2 lit. a VRG keine Parteientschädigung zuzusprechen. Eine reduzierte Parteientschädigung steht ihm gestützt auf § 17 Abs. 2 lit. b VRG aber insofern zu, als sich die Beschwerde – nämlich betreffend Einstellung im Amt, Sistierung, Kostengutsprache sowie Parteientschädigung – als offensichtlich unbegründet erweist. In diesem Sinn ist die Beschwerdeführerin zu verpflichten, dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung von Fr. 500.- zu bezahlen.

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisse ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG nur zulässig,

wenn es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit handelt (Art. 83 lit. g e contrario BGG). Vermögensrechtlicher Natur sind Streitigkeiten dann, wenn mit ihnen vordringlich wirtschaftliche Interessen verfolgt werden (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 171). Soweit es sich vorliegend nicht um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt oder wenn der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG), lässt sich nur subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erheben. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.